# Musterbrief „Kündigung eines Telekommunikationsvertrages wegen nicht ausschließlich begünstigender Änderung der Vertragsbedingungen“

Hans Muster Linz, Datum

Glückstraße 1

4020 Linz

## EINSCHREIBEN

B2 Mobil GmbH

Gebührenstraße 1

4020 Linz

**Betrifft: Kündigung des Vertrages nach § 25 (3) TKG, Kundennummer XXXXX, Tel. Nr. XXXX-XXXXXXX**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom…. haben Sie mir mitgeteilt, dass es zu einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der Vertragsbedingungen kommen wird und mich auf das mir zustehende Sonderkündigungsrecht nach § 25 (3) Telekommunikationsgesetz hingewiesen.

Hiermit mache ich von diesem Kündigungsrecht Gebrauch und kündige meinen Vertrag mit der Kundennummer XXXXX, Tel. Nr. XXXX-XXXXXXX.

Ich ersuche Sie um Übermittlung einer schriftlichen Kündigungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster *(=eigenhändige Unterschrift)*

# Wichtige Informationen zum Musterbrief

Telekommunikationsunternehmen sind nach der gesetzlichen Bestimmung des § 25 (3) Telekommunikationsgesetz berechtigt, eine einseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen vorzunehmen – auch zum Nachteil des Kunden.

Jedoch muss das Unternehmen dabei folgendes Verfahren einhalten: betroffene Kunden müssen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich über die beabsichtigte Änderung informiert werden und dabei die Information erhalten, dass sie den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos kündigen können. Bei diesem Informationsschreiben müssen die Vorgaben der Mitteilungsverordnung der Regulierungsbehörde RTR eingehalten werden (nachzulesen auf der [Homepage der RTR](https://www.rtr.at/de/tk/MitV) ).

Hat das Unternehmen dieses Verfahren eingehalten, haben Kunden die Wahl, die Änderungen hinzunehmen oder den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen und den Tarif bzw. Betreiber zu wechseln.

Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein zu versenden (nähere Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage unter Konsumentenrecht im [Artikel „Zugang von Postsendungen“](http://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/konsumentenrecht/Zugang_von_Postsendungen.html)). Kopie des Einschreibens, Einschreibezettel und Rückschein unbedingt aufheben.

Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Unternehmen vor Inkrafttreten der Änderung zugeht.

Soll die Rufnummer zu einem neuen Betreiber mitgenommen werden, ist es ratsam, die Portierung jedenfalls noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchzuführen.